# Auszug

aus der Inaugural-Dissertation

# Die Stimmenthaltung des Aktionärs

von

**Oswald Tepelmann**
Referendar am Amtsgericht Halle

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Halle a. d. Saale 1921

Druck von Friedr. Vieweg & Sohn in Braunschweig

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41534918_0416

# Einführung.

## Das Stimmrecht.

Der **Aktionär** hat auf Grund seines **Aktienrechts** das Stimmrecht. Es kann ihm ohne ausdrückliche Gesetzesbestimmung nicht entzogen werden; wohl aber kann die Ausübung von Bedingungen abhängig gemacht werden. Das Stimmrecht ist eine Befugnis, die aus dem Teilnahmerecht an der Generalversammlung entspringt; es ist ein teilweises Sonderrecht. (§§ 1, 2).

# Hauptteil.

A. Der Aktionär kann sich jederzeit der Stimme enthalten. Bei pflichtwidriger Stimmenthaltung, d. h. absichtlicher Lahmlegung der Gesellschaft durch dauernde Verhinderung von Beschlüssen, muß man den Aktionären, die sich dadurch benachteiligt fühlen, ein **Klagerecht** geben. (§ 3).

B. I. Der Aktionär muß sich der Stimme enthalten, wenn es das Gesetz ausdrücklich vorschreibt. Hierher gehören die Bestimmungen des § 252 Abs. 3 HGB., der Entlastungsbeschluß, Beschlüsse über Befreiung von einer Verpflichtung, Vornahme eines Rechtsgeschäftes und Rechtsstreit mit der Gesellschaft; sowie einige besondere Fälle in der konstituierenden Generalversammlung, bei Anteilsrechtserwerb, bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien und beim Gegenseitigkeitsversicherungsverein. Besonders hinzuweisen ist auf folgende Streitfragen: Ein Entlastungsbeschluß liegt nicht schon im Bilanzgenehmigungsbeschluß. Die Entlastung wird im allgemeinen dem Organ als Kollegium erteilt, es gibt jedoch besondere Fälle, wo sie den Mitgliedern einzeln erteilt werden kann, so daß die übrigen Organmitglieder dann sich nicht der Stimme zu enthalten brauchen. Bei der Befreiung von einer Verpflichtung muß es sich um **besondere** Verpflichtungen des Aktionärs handeln, wenn die Stimmenthaltungsvorschrift Platz greifen soll; auch muß die Beschlußfassung **unmittelbar** auf Befreiung gehen. Zu beachten ist die Befreiung bei Gesamt-

schuldverhältnissen. Die Stimmenthaltung bei Beschluß über Vornahme von Rechtsgeschäften hat zur Voraussetzung, daß es sich unmittelbar um **Vornahme** eines Rechtsgeschäftes handelt, und zwar mit dem Aktionär als einem **Dritten**, also ohne Rücksicht auf seine Aktionäreigenschaft. Daß die Selbstwahl eines Aktionärs in ein Gesellschaftsorgan nicht hierunter fällt, ergibt sich aus der Auslegung des Gesetzes, aus der Abwägung des hier zusammentreffenden individual- und sozialrechtlichen Geschäfts wie auch aus wirtschaftlichen Erwägungen. Ebenso liegt der Fall bei der Abberufung. Bei Besoldungsfragen muß man aber, wenn man obigen Gesichtspunkten folgt, die Stimmenthaltungsvorschrift eingreifen lassen. Neuerdings hat Sontag („Die Aktiengesellschaft im Kampf zwischen Macht und Recht", Berlin 1918) die angeführten Fragen kritisch beleuchtet; zu seinen Ausführungen ist in der Dissertation daher besonders eingehend Stellung genommen. (§§ 4—8).

B. II. Der Aktionär muß sich ferner der Stimme enthalten, wenn es das Statut — innerhalb der durch das Gesetz gezogenen Grenzen — vorschreibt. Im Gesetz aufgeführt sind die Anordnung der Hinterlegung von Aktien und Anmeldung zur Generalversammlung. Wichtig ist hierbei die richtige Berechnung der Fristen. Weiter gehören hierher die persönlichen Beschränkungen, die das Statut aufstellen kann, insbesondere betreffs der Stimmrechtsausübung durch Dritte. Unzulässig ist die Anordnung der Zwangsvertretung; dagegen kann die Satzung den Vertreterkreis beschränken und so bei Verstoß gegen die Vorschriften eine Stimmenthaltung erzwingen. Anders liegt der Fall bei der Legitimationsübertragung, dem Strohmännerwesen. Über Schriftlichkeit und andere Erfordernisse der Bevollmächtigung kann die Satzung im Rahmen der im Gesetz gegebenen Bestimmungen Anordnungen treffen. Festzustellen ist, wie weit die Satzung in die Befugnisse des Ehemanns, Vaters, Vormunds eingreifen kann, zu beachten sind weiter die gesetzlichen Bestimmungen über Konkursverwalter, Testamentsvollstrecker, Nachlaßpfleger und Vorerben, endlich auch über die juristischen Personen des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts, sowie über nichtrechtsfähige Vereine und Gesellschaften. Die Rechtslage bei Rechten Dritter an der Aktie, bei Nießbrauch, Verpfändung, Hinterlegung und Verwahrung ist eingehend behandelt. Im übrigen haben die Stimmenthaltungsvorschriften des Statuts

an den Schranken haltzumachen, die durch § 138 BGB. aufgestellt worden sind. (§§ 9—12).

C. I. Wenn die Generalversammlung einen Stimmberechtigten zur Abstimmung nicht zuläßt oder einen Nichtstimmberechtigten mitstimmen läßt, so haben die Aktionäre, die den Verstoß kennen, das Schutzmittel der **Anfechtung**, falls der Beschluß nicht schon ohne weiteres nichtig ist. Die Anfechtung hat **während des Prozesses** zur Folge, daß sich die Verantwortlichkeit des Vorstandes bei Ausführung des Beschlusses erhöht. Daß der angefochtene Beschluß auf der Entziehung des Stimmrechtes beruhte, braucht der Aktionär nicht zu beweisen; das ist nicht Klagevoraussetzung. Die Gesellschaft kann aber den Gegenbeweis führen, daß der gerügte Vorfall einflußlos gewesen sei; unter Umständen hat aber der Aktionär auch hiergegen Verteidigungsmittel, so daß genügend für den Schutz des Aktionärstimmrechtes gesorgt ist. Die **durchgedrungene** Anfechtung hat zur Folge, daß der Beschluß nun unter keinen Umständen mehr ausgeführt werden darf und als von Anfang an nichtig gilt. Diejenigen, die auf seine Gültigkeit vertraut hatten, werden aber in einigen Beziehungen geschützt. In der Streitfrage der Anfechtung von Bilanzgenehmigungsbeschlüssen ist zu entscheiden, daß das Gericht eine andere Bilanz aufstellen kann. Ist über eine angefochtene Bilanz vor Fälligkeit der nächsten nicht entschieden, so kann die nächste noch nicht vollgültig werden. Die Folgen der **abgewiesenen** Anfechtung sind, daß unter den Parteien — hier nur unter diesen — festgestellt ist, daß der Beschluß zu Recht besteht. Die **Unterlassung** der Anfechtung bewirkt, daß der Beschluß rechtswirksam wird auch trotz vorgekommener Gesetzesverletzungen, wenn es sich um Verstöße handelt, bei denen auf die Geltendmachung der Rechtsfolgen verzichtet werden kann. In den übrigen Fällen kann der Aktionär die Nichtigkeit geltend machen, ohne an Form und Frist des § 271 HGB. gebunden zu sein. Für Beschlüsse, die in Sonderrechte eingreifen, gilt hier aber eine Ausnahme. Da die Beschlüsse zur Eintragung eingereicht werden müssen, ist der Stellung des Registerrichters zu ihnen Beachtung zu schenken.

Bei Beschlüssen, die gegen **vertragliche** Stimmrechtsvorschriften verstoßen, kann nur Anfechtbarkeit, nicht Nichtigkeit die Folge sein. (§§ 13—17).

C. II. Wenn die Gesellschafter den Sachverhalt des Verstoßes nicht kennen und deshalb nicht anfechten, so wird ihnen doch keine Vergünstigung gewährt, da die Frist des § 271 HGB. eine Präklusivfrist ist. (§ 18).

C. III. Für die **Geltendmachung des Anfechtungsrechts**, das dem Aktionär den Schutz seines Stimmrechts gewährt, finden sich zahlreiche zivilrechtliche und strafrechtliche Bestimmungen im Handelsgesetzbuch. In zivilrechtlicher Hinsicht ist bestimmt, daß eine Frist innezuhalten ist, daß der erschienene oder vertretene Aktionär seinen Widerspruch gleich erklären muß und daß er die Form einer Klage zu wahren hat. Die Klage ist eine Rechtsgestaltungsklage. Näher zu betrachten sind hier die Bestimmungen über Aktiv- und Passivlegitimationen, über das Anfechtungsprozeßverfahren, insbesondere bei Nebenintervention, im Liquidationsstadium und im Konkurs. Die strafrechtlichen Bestimmungen sind in den §§ 316—318 HGB. enthalten. (§§ 19, 20).

## Schluß.

Es ist für den Aktionär das wichtigste, zu wissen, wie er sich zu verhalten hat, wenn man ihn oder einen anderen unberechtigterweise in seinem Recht zur Stimmabgabe, zur Mitverwaltung der Gesellschaft, beeinträchtigt, oder wenn andere durch freiwillige Stimmenthaltung den Geschäftsbetrieb lahmlegen. Wir haben feststellen können, daß das deutsche Aktienrecht dem Aktionär ausreichenden Schutz gewährt, und wenn die Praxis sich zu der hier in den §§ 3 und 6 vorgeschlagenen Klagerechtsgewährung entschließt, so bleiben nur noch geringfügige Bestimmungen übrig, mit denen nicht jeder Kleinaktionär zufrieden sein könnte. Unser deutsches Aktienrecht bietet eine Gewähr, daß der Geschäftsgang der Gesellschaften sich glatt abwickeln kann; mit Zuversicht können wir daher auf die Entwicklung dieser für unsere wirtschaftliche Wiedererstarkung so wichtigen Faktoren blicken. (§ 21).